

# **Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit von Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung –HVO–) geändert durch Verordnung vom 25. März 2019**

Die Gemeinde Oberdachstetten erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht – Landesstraf- und Ordnungsgesetz – (BayRS 2011 – 2 – 1), geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. Seite 323, 340), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301), folgende Verordnung:

## **§ 1 Verbote**

- 1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen mit sich führt hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- 2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde (ab einer Schulterhöhe von 0,5 Meter) innerhalb der vorhandenen Bebauung in den Gemeindeteilen Oberdachstetten, Mitteldachstetten, Berglein, Dörflein, Möckenau, Hohenau, Spielberg und Anfelden an einer reißfesten Leine von höchstens 1,20 Meter Länge sowie mit Halsband (nicht Geschirr) zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- 3) Von Kinderspielplätzen sowie von Bolzplätzen und den gemeindlichen Einrichtungen am Badeweiher in Oberdachstetten sind alle Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen von Hunden an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

## **§ 2 Begriffsdefinitionen**

- 1) Die Eigenschaft als Kampfhund im Sinne des § 1 Abs. 2 ergibt sich aus Art. 37 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583).
- 2) Als große Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Hierzu zählen unter anderem erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Deutsche Dogge, Großschnauzer.
- 3) Kinderspielplätze und Bolzplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspiel-flächen u.ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch sogenannte Aktivspielplätze.

## **§ 3 Ausnahmen**

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz.
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- f) Jagdhunde im Einsatz

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder einen großen Hund in den dort genannten Gemeindeteilen frei laufen lässt ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. in den oben genannten Gemeindeteilen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen.
2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Hund auf einem Kinderspielplatz mit sich führt.

#### § 5 Inkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.06.2003 außer Kraft.

2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Oberdachstetten, 25.03.2019



Assum  
1. Bürgermeister

